

VERFAHREN ZUR VERWENDUNG VON KOPIEN IM RAHMEN VON PRÜFUNGEN FÜR NIEDERLÄNDISCHE PROJEKTPARTNER

Allgemeine Anmerkungen

Gemäß Artikel 6.3.1. der Allgemeinen Nebenbestimmungen INTERREG DE-NL sind vom Lead Partner im Rahmen des Mittelabrufes Originalbelege vorzulegen. In Deutschland existiert ein anerkanntes Verfahren, um die Übereinstimmung von Kopien von Originalen zu gewährleisten („Beglaubigung von Dokumenten“). Diese beglaubigten Kopien werden dann im Rahmen des Mittelabrufes auch anerkannt. In den Niederlanden gibt es allerdings kein analoges Verfahren. Der Begleitausschuss des INTERREG-Programms hat sich bereits 2010 mit dieser Problematik auseinandergesetzt und auf seiner Sitzung am 3. Dezember 2010 eine Methodik festgestellt, um auch niederländischen Projektpartnern die Vorlage von Kopien, die mit den Originalbelegen übereinstimmen, zu ermöglichen.

Konkrete Vorgehensweise

Die Methodik entspricht dem Verfahren, das auch in anderen ESF- und EFRE-Förderprogrammen in den Niederlanden angewandt wird. Konkret wurde die folgende Vorgehensweise festgestellt:

- Die Kopie wird erst nach vollständiger Buchung bzw. Bearbeitung des Originalbelegs angefertigt.
- Die Kopie wird durch die für die Buchung bzw. Bearbeitung des Originalbelegs verantwortliche Person mit dem Text „Kopie des Originals“/’Gewaarmerkte fotokopie van het origineel‘ oder sinngemäßem Text gestempelt.
- Die für die Buchung bzw. Bearbeitung des Originalbelegs verantwortliche Person bestätigt die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original mittels Unterschrift und Tagesdatum.
- Der Lead Partner stellt sicher, dass alle Belege bis drei Jahre nach Abschluss des Programms an den benannten Stellen aufbewahrt und für Prüfzwecke vorbehalten werden, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- Die Prüfinstanzen behalten sich Prüfung der Originalbelege vor.

Wichtig! Diese Vorgehensweise kann nur von niederländischen Projektpartnern angewendet werden. Auf deutscher Seite gilt weiterhin das übliche Verfahren zur Beglaubigung von Kopien.

Hintergrundinformationen

Art. 25 VO (EU) 480/2014 besagt in Absatz 2, dass die Verwaltungsbehörde sicherstellt, dass Name und Anschrift der Stellen verfügbar sind, die alle erforderlichen Belege für die Sicherstellung eines angemessenen Prüfpfads aufbewahren, der alle in Absatz 1 (Art. 25 VO (EU) 480/2014) festgelegten Mindestanforderungen erfüllt. Gemäß VO (EU) 1303/2014, Art. 140, Absatz 5 wird das Verfahren für die Bescheinigung der Übereinstimmung von auf allgemein anerkannten Datenträgern gespeicherten Dokumenten mit den Originalen von den nationalen Behörden festgelegt. Das Verfahren muss mit den nationalen Rechtsvorschriften übereinstimmen und die Gewähr bieten, dass die aufbewahrten Fassungen den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sind.

Das Ministerie van Economische Zaken als nationale Behörde i.S.d. Art.140 Abs.5 VO (EU) Nr. 1303/2014 hat im Jahr 2014 die "EFRE-Regelung 2014-2020" (*Regeling van de Staatssecretaris van Economische Zaken van 24 november 2014, nr. WJZ / 14058179, houdende uitvoeringsregels inzake financiële bijdragen uit het EFRO voor de programmaperiode 2014–2020*) verabschiedet. In Anlage 1 dieser Regelung findet sich das Verfahren für die Bescheinigung der Übereinstimmung von den VO (EU) 1303/2014, Art. 140 genannten Dokumenten mit den Originalen. Das Verfahren basiert auf die Vorschriften der niederländischen Belastingdienst (Finanzverwaltung). Bei der Verwendung der in VO (EU) 1303/2014, Art. 140 genannten Dokumente findet eine Konvertierung statt (Übertragen von einem Datenträger auf einen anderen). Im Falle einer Konvertierung ist laut der EFRE-Regelung wie folgt zu verfahren:

- Alle Daten müssen übertragen werden.
- Alle Daten müssen inhaltlich richtig übertragen werden.
- Sicherstellen, dass der Datenträger innerhalb des vorgeschriebenen Aufbewahrungszeitraums jederzeit zur Verfügung steht.
- Es muss die Möglichkeit bestehen, dass die Daten jederzeit (re)produziert und lesbar gemacht werden können
- Es muss sichergestellt sein, dass eine Kontrolle der konvertierten Daten innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchgeführt werden kann
- Der Begünstigte gewährleistet die Authentizität der konvertierten Daten u.a. über systeminternen Beziehungen zu anderen Dokumenten (wie z.B. Zahlungsbelege) im Projektdossier.

Im INTERREG IV-Programm wurde die o.g. Regelung zur Beglaubigung von Kopien – analog der niederländischen ESF-Methodik zur Beglaubigung von Belegen – angewendet und wie folgt spezifiziert:

Unter einer beglaubigten Kopie einer Rechnung oder eines Zahlungsnachweises versteht man eine Fotokopie des Originals wovon der Empfänger- in diesem Fall der dazu befugte Funktionär in einer kontrollierenden Position wie z.B. Leiter Einkauf, Budgetbeauftragter oder Auftraggeber- die Echtheit festgestellt hat. Diese Feststellung muss auf der Fotokopie sichtbar angebracht werden, z.B. mit einem den folgenden Text beinhaltenden Stempel: „Beglaubigte Kopie des Originals“/’Gewaarmerkte fotokopie

van het origineel'. Zur Bestätigung ist dieser Funktionär dann gehalten, diese Kopie dann zu unterschreiben und mit dem Unterschriftsdatum zu versehen. Dies soll zeitnah zu der Buchung geschehen.

Zur Bekräftigung der Authentizität und Integrität des Belegs wird außerdem verlangt, dass die Fotokopie erst zu dem Zeitpunkt gefertigt und gestempelt wird, wenn das Dokument vollständig verbucht ist. Dies hat anhand einer geeigneten Prozedur statt zu finden, welche Teil der Beschreibung der bereits bestehenden Organisation und den internen Verwaltungsmaßnahmen ausmacht. Für die jeweiligen Originale bedeutet das, dass diese unter Beachtung der Trennung der Aufgabenbereiche genehmigt, kontrolliert, registriert und verarbeitet werden und dass die Verwaltung, in die sie aufgenommen werden, richtig, termingerecht und vollständig ist.